

Artikel 1: Definitionen

- 1.1 Nutzerdokumentation: alle mit der Mietsache von der Vermieterin dem Mieter ausgehändigten Dokumente sowie mündlich und/oder Schriftlich erteilte Anweisungen.
- 1.2 Mieter: die natürliche(n) Person(en), die mit der Vermieterin einen Mietvertrag abgeschlossen hat/haben oder darüber mit der Vermieterin Verhandlungen führt/führen.
- 1.3 Vertrag: der Schriftliche Mietvertrag, auf dessen Grundlage die Vermieterin dem Mieter die Mietsache vermietet bzw. vermietet wird, was unter anderem, aber nicht abschließend, umfasst: Transport, Installation, Montage, Remote Monitoring, periodische Wartung und Störungsverfolgung bezüglich der Mietsache, Beratung bezüglich der Mietsache, wie diese mit der Betriebsausübung der Vermieterin inhärent ist, sowie eventuelle andere hinzukommende Dienste.
- 1.4 Schriftlich: per Brief oder elektronischer Mitteilung, beispielsweise E-Mail.
- 1.5 Mietsache: dasjenige, was von der Vermieterin an den Mieter vermietet wird bzw. vermietet werden wird.
- 1.6 Vermieterin: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht Coolworld Rentals GmbH

Artikel 2: Geltungsbereich

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) sind auf alle vom Mieter vorgenommenen Angebotsanfragen, auf alle von der Vermieterin erteilten Angebote und Preisangaben sowie auf alle vom Mieter mit der Vermieterin abzuschließenden und abgeschlossenen Verträge anwendbar. Die AGB gelten auch ausdrücklich für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Mieter, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 2.2 Bedingungen, die von diesen AGB abweichen oder sie ergänzen, gelten ausschließlich für den jeweiligen Einzelfall und sind nur verbindlich, wenn sie zwischen der Vermieterin und dem Mieter Schriftlich vereinbart wurden.
- 2.3 Die Anwendbarkeit von Geschäftsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich abgelehnt, außer wenn die Vermieterin diese ausdrücklich – gegebenenfalls teilweise – Schriftlich akzeptiert hat. Selbst wenn die Vermieterin auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Mieters oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 2.4 Wenn Teile des Vertrages und/oder der zugehörigen Anlage(n) im Widerspruch zueinander stehen, kommt die folgende Rangfolge zur Anwendung: erstens der Vertrag und zweitens die Anlage(n) sowie drittens diese AGB.
- 2.5 Bei der Ausführung der Arbeiten der Vermieterin werden Personendaten verarbeitet. Auf die Verarbeitung von Personendaten ist die Datenschutzerklärung der Vermieterin anwendbar (<https://www.coolworld-rentals.com/de/datenschutzrichtlinien>).
- 2.6 Wenn von diesen AGB Übersetzungen herausgegeben wurden, gilt, dass die Fassung in deutscher Sprache gegenüber der/den Fassung(en) in einer anderen Sprache ausschlaggebend ist.
- 2.7 Die Vermieterin ist zu Änderungen dieser AGB und sonstiger Bedingungen berechtigt. Sie wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, Änderungen der Rechtsprechung oder Gesetzte oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen der Vermieterin und dem Mieter erheblich gestört, so muss der Mieter der Änderungen explizit zustimmen. Andernfalls wird die Vermieterin den Mieter über eine Änderungen dieser AGB oder sonstiger Bedingungen informieren und ihm eine Widerspruchsfrist von einem Monat einräumen. Sollte ein fristgerechter Widerspruch unterbleiben, wird die geänderte Fassung der AGB oder der sonstigen Bedingungen in das Vertragsverhältnis mit einbezogen. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Mieters.

Artikel 3: Abschluss des Vertrages, Rechtshandlungen durch Gehilfen, frühzeitige Beendigung von befristeten Verträgen

- 3.1 Alle Angebote und Preisangaben der Vermieterin, in welcher Form auch immer, sind unverbindlich, auch wenn darin eine Frist zur Annahme aufgenommen wurde. Die Vermieterin kann diese jederzeit widerrufen, auch unverzüglich, nachdem der Mieter ein Angebot und/oder eine Preisangabe angenommen hat.
- 3.2 Zwischen der Vermieterin und dem Mieter kommt ein Vertrag erst zustande, nachdem die Vermieterin den durch den Mieter unterzeichneten Vertrag erhalten hat und zu diesem Zeitpunkt auch die Mietsache für den gewünschten Mietzeitraum verfügbar ist. Wenn zu diesem Zeitpunkt keine Mietsache verfügbar ist, kommt ausdrücklich kein Vertrag zustande und sind Mieter und Vermieterin aus dem Angebot und der Annahme nicht verpflichtet. Die Vermieterin wird dem Mietinteressenten in diesem Fall unverzüglich benachrichtigen und ihm bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten. Ein Schadenersatzverlangen des Mieters ist ausgeschlossen.
- 3.3 Zusagen seitens und Vereinbarungen mit Gehilfen der Vermieterin, beispielsweise Arbeitnehmern oder anderen Vertretern der Vermieterin sind für die Vermieterin dem Mieter gegenüber nur verbindlich, wenn und sofern diese Zusagen und/oder Vereinbarungen von der Vermieterin dem Mieter Schriftlich bestätigt wurden.
- 3.4 Bei allen (Rechts-)Handlungen, die im Rahmen des Abschlusses, der Ausführung, Änderung und Beendigung eines Vertrages zwischen der Vermieterin und dem Mieter durch einen Gehilfen des Mieters, beispielsweise Arbeitnehmern oder andere Vertretern des Mieters vorgenommen werden, wird davon ausgegangen, dass die jeweiligen Gehilfen der Mieterin mit Vertretungsbefugnis für die Mieterin handeln und sie sind daher für den Mieter verbindlich, es sei denn der Vermieterin ist der Mangel der Vertretungsmacht ausdrücklich bekannt. Der Mieter kann sich nachträglich gegenüber der Vermieterin nicht darauf berufen, dass die Vertretungsmacht fehlte, um den Mieter rechtsgültig zu vertreten oder bezüglich dieser Handlungen oder Verhaltensweisen zu verpflichten.
- 3.5 Der Mieter ist berechtigt, einen Vertrag, der für einen befristeten Zeitraum abgeschlossen wurde, zwischenzeitlich mit einer Frist von 5 Tagen zu beenden. Wenn der Mieter den Vertrag kündigt, ist er verpflichtet, der Vermieterin eine Vergütung auf der Grundlage der folgenden Prozentsätze zu bezahlen:
 - a. wenn die verbleibende Dauer mehr als fünfzig (50) % der ursprünglichen Vertragsdauer beträgt: fünfzig (50) % der restlichen Mietraten;
 - b. wenn die verbleibende Dauer zwischen fünfundzwanzig (25) % und fünfzig (50) % der ursprünglichen Vertragsdauer beträgt: sechzig (60) % der restlichen Mietraten;
 - c. wenn die verbleibende Dauer zwischen zehn (10) % und fünfundzwanzig (25) % der ursprünglichen Vertragsdauer beträgt: siebenzig (70) % der restlichen Mietraten;
 - d. wenn die verbleibende Dauer maximal zehn (10) % der ursprünglichen Vertragsdauer beträgt: fünfundachtzig (85) % der restlichen Mietraten.

Dem Mieter bleibt jedoch nachgelassen, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

Artikel 4: Lieferung, Abholung und andere Leistungen

- 4.1 Die von der Vermieterin im Rahmen eines Vertrages vereinbarten Lieferfristen sind unverbindlich und keinesfalls als endgültige Liefertermine zu betrachten, es sei denn die Parteien haben etwas anderes Schriftlich vereinbart. Durch eine unwesentliche Überschreitung einer vereinbarten Frist entsteht kein Schadenersatzanspruch des Mieters oder berechtigt ihn zur Auflösung des Vertrags, außer im Falle von Vorsatz oder groben Verschuldens seitens der Vermieterin.
- 4.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Mietsache ab Lager der Vermieterin vermietet.
- 4.3 Die Lieferung der Vermieterin setzt die Erfüllung aller vom Mieter zu bewirkenden Leistungen voraus.
- 4.4 Die Vermieterin kann die Mietsache auf Wunsch des Mieters liefern und nach der Beendigung des Vertrages abholen. Der Mieter wird in diesem Fall dafür sorgen, dass die Mietsache ungehindert geliefert und abgeholt werden kann. Es ist dem Mieter gestattet, die Mietsache vor dem Transportdatum zu inspizieren. Gemäß Artikel 5.1 gehen die Transportkosten zulasten des Mieters.
- 4.5 Wenn der Mieter den Transport der Mietsache selbst veranlasst, wird der Mieter dafür sorgen, dass die Mietsache während des Transports ab dem Verladezeitpunkt bis zum Entladedatum mindestens zum Ersatzwert der Mietsache adäquat versichert ist.
- 4.6 Der Mieter kann die Mietsache nur mit vorhergehender Schriftlicher Zustimmung der Vermieterin verlagern oder transportieren (lassen). Falls die Mietsache vom Mieter oder von einem Dritten im Auftrag des Mieters transportiert wird, erfolgt dies auf Kosten und Risiko des Mieters.

- 4.7 Die Vermieterin ist befugt, nach eigener Wahl und im eigenen Ermessenen Teillieferungen vorzunehmen/Leistungen in Teilen zu erbringen sowie einzelne Teile separat in Rechnung zu stellen.
- 4.8 Die Mietdauer beginnt und endet wie schriftlich vereinbart. Wenn die Mietsache aus einem Grund, der aus der Sphäre des Mieters stammt, nicht zum vereinbarten Datum abgeholt wird bzw. nicht angeliefert werden kann, obwohl die Vermieterin leistungsbereit ist, schuldet der Mieter trotzdem die Miete für die Mietsache ab dem vereinbarten Anfangsdatum des Mietzeitraums. Wird die Mietsache vor dem im Vertrag genannten Datum des Vertragsendes an die Vermieterin zurückgegeben, ist der Mieter, mit Ausnahme des Art. 3.5, weiterhin verpflichtet, die Miete für den vollständigen verbleibenden Mietzeitraum zu begleichen. Kann die Mietsache aus Gründen nicht zurückgegeben werden, die aus der Sphäre des Mieters stammen, so hat der Mieter für die Zeit bis zur tatsächlichen Rückgabe ein angemessenes Entgelt fortzuzahlen. Angemessen ist im Zweifel das zuvor im Mietvertrag vereinbarte Entgelt.
- 4.9 Wird die Mietsache an einem anderen als dem vereinbarten Datum durch den Mieter abgenommen oder an die Vermieterin zurückgegeben, haftet der Mieter der Vermieterin für die hierdurch entstehenden Kosten.
- 4.10 Wird nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit diese mit Zustimmung der Vermieterin verlängert, wird die Miete auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Mietpreises neu berechnet und bezahlt; alle übrigen Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGB bleiben unverändert in Kraft.
- 4.11 Die Vermieterin ist in keinem Fall verpflichtet, die Mietzeit auf Bitte des Mieters hin zu verlängern.

Artikel 5: Preise

- 5.1 Die in den Angeboten und/oder Preisangaben der Vermieterin angegebenen Preise verstehen sich in Euro und sind – wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist – exklusive Steuern, wie etwa MwSt., Umweltabgaben, sonstige Abgaben, vom Mieter abzuschließende Versicherungen und außerordentliche (Un-) Kosten. Die Preise der Vermieterin gelten für den im Angebot und/oder Vertrag genannten Liefer- und Leistungsumfang. Mehr- sowie Sonderleistungen (z.B. Auf-/Abbau, Reinigungs- und Transportkosten) werden gesondert zu den bei der Vermieterin dann geltenden Tarifen berechnet.
- 5.2 Wenn nach einem Angebot der Vermieterin oder nach dem Abschluss eines Vertrages eine Änderung bei den preisbestimmenden Faktoren eintritt, ist die Vermieterin jederzeit berechtigt, den Mietpreis diesbezüglich anzupassen.
- 5.3 Kosten für Vertragsergänzungen und/oder -änderungen gehen zulasten des Mieters.
- 5.4 Die Preise werden bei Verträgen mit einer Dauer von über sechs Monaten, wobei ein Jahreswechsel in die Laufzeit des Vertrages fällt, jedes Jahr am 01. Januar um einen Prozentsatz in Höhe des Verbraucherpreisindex des Monats Oktober des Vorjahres erhöht.

Artikel 6: Zahlung

- 6.1 Die Vermieterin ist jederzeit berechtigt, vor oder während der Mietzeit vom Mieter eine Kautions zu verlangen. Im Falle einer Kautions vor Mietzeitbeginn muss diese spätestens sieben (7) Kalendertage vor Mietzeitbeginn auf dem Konto der Vermieterin eingegangen sein. Ist die Lieferfrist kürzer als eine Woche oder verlangt die Vermieterin die Kautions während der Mietzeit, hat der Mieter die Kautions auf erstes Anfordern der Vermieterin umgehend zu überweisen.
- 6.2 Die Vermieterin zahlt dem Mieter die Kautions zurück, sobald der Mieter alles von ihm Geschuldete begleichen hat.
- 6.3 Die Vermieterin ist berechtigt, die Kautions mit unbezahlten Rechnungen oder anderweitig der Vermieterin vom Mieter geschuldeten Beträgen zu verrechnen, wenn diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder offensichtlich begründet sind. Im laufenden Mietverhältnis ist der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, den in Anspruch genommenen Kautionsbetrag unverzüglich wieder auf die vereinbarte Höhe aufzustocken.
- 6.4 Die Vermieterin bestimmt die Höhe der Kautions entsprechend der Mietzeit und dem Wert der Mietsache.
- 6.5 Gerät der Mieter mit der Hinterlegung der Kautions in Verzug, kann die Vermieterin nach Wahl ihre Leistungserbringung aussetzen oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen. Sofern nicht Schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Mieter verpflichtet, alle Rechnungen ohne Abzug, Kompensierung oder Verrechnung innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Rechnungsdatum durch Überweisung auf das von der Vermieterin angegebene Bankkonto zu begleichen. Als Tag der Bezahlung gilt der Tag der Gutschrift auf dem von der Vermieterin angegebenen Bankkonto.
- 6.6 Bei einer Überschreitung der Zahlungsfrist befindet sich der Mieter von Rechts wegen (also ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist) in Verzug und werden alle Forderungen der Vermieterin gegenüber dem Mieter sofort fällig.
- 6.7 Mit Eintritt des Zahlungsverzuges schuldet der Mieter der Vermieterin Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der deutschen Bundesbank jährlich. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges behält sich die Vermieterin vor. Wenn sich der Mieter in Bezug auf die (rechtzeitige) Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen in Verzug befindet, ist der Mieter verpflichtet, alle außergerichtlichen Kosten, die sich daraus ergeben, der Vermieterin zu erstatten.
- 6.8 Vom Mieter getätigte Zahlungen dienen erst zur Minderung der geschuldeten Zinsen und anschließend der fälligen Rechnungen, die am längsten unbezahlt sind, auch wenn der Mieter angibt, dass sich die Bezahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
- 6.9 Während des Verzugs des Mieters ist der Mieter nicht berechtigt, die Mietsache zu nutzen. Die Vermieterin ist berechtigt, diesbezüglich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- 6.10 Die Vermieterin kann, wenn der Mieter in Verzug ist, sofort ihre Leistung aussetzen oder den Mietvertrag aus wichtigem Grund beenden. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Aussetzung und Beendigung gehen in einem solchen Fall zulasten des Mieters. In diesem Falle ist der Mieter verpflichtet, den Mietpreis bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit zu zahlen. Falls sich der Mieter in Verzug befindet, ist die Vermieterin berechtigt, für die (weitere) Ausführung des Vertrages ohne Angabe von Gründen vom Mieter eine Sicherheit für dessen zukünftige Zahlungsverpflichtungen gleich welcher Art zu verlangen.
- 6.11 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Mieter wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, soweit es auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.12 Die Vermieterin ist berechtigt mit Gegenansprüchen, die sie gegen den Mieter hat, aufzurechnen oder von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen.

Artikel 7: Prüfung, Instandhaltung und Mängelrüge

- 7.1 Der Mieter hat die Mietsache sofort nach der Lieferung durch eine Person (die über ausreichende technische Kenntnis verfügt) sachgemäß und mit fachkundiger Sorgfalt überprüfen zu lassen, und der Vermieterin etwaige Mängel der Mietsache unverzüglich zu melden und Schriftlich zu bestätigen, andernfalls gilt die Mietsache als mangelfrei abgenommen. Der Mieter hat die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses in dem übernommenen Zustand gereinigt zurück zu geben. Falls die Mietsache beschädigt und/oder in verschmutztem Zustand zurückgegeben wird, werden die Reparatur- und/oder Reinigungskosten dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Vermieterin hat die Mietsache innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Rückkehr zu überprüfen. Die Vermieterin wird dem Mieter festgestellte Schäden Schriftlich melden. Der Mieter kann innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Meldung die Mietsache begutachten, unterlässt er dies gilt die Schadensfeststellung der Vermieterin als anerkannt. Reparaturkosten gehen zulasten des Mieters. Dies gilt auch für die Erstattung von Kosten aufgrund des Fehlens / der Beschädigung von mitgeliefertem Zubehör.
- 7.2 Der Mieter ist verpflichtet, die Betriebsanleitung sowie die mündlichen Anweisungen der Vermieterin zur Mietsache und die im Service Level Agreement stehenden Vorschriften genau und vollständig zu befolgen, andernfalls kann der Mieter keinen Mangel an der Mietsache oder der Leistung geltend machen. Eine Einhaltung der Betriebsanleitung und des Service Level Agreements impliziert jedoch keine Haftung der Vermieterin für eventuellen Schaden an der Mietsache. Während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet die Mietsache auf seine Kosten in ordnungsgemäßen und betriebsbereitem Zustand zu halten und diese mit der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten zu behandeln. Der Mieter

hat die Vermieterin unverzüglich nach Entdeckung eines Mangels telefonisch unter Angabe des Mangels zu informieren und ihr dies Schriftlich zu bestätigen. Während der Mietzeit gehen alle notwendigen Reparaturen mit Ausnahme von Reparaturen aufgrund normalen Verschleißes zulasten des Mieters. Die Vermieterin beurteilt, ob normaler Verschleiß vorliegt. Es ist dem Mieter ohne vorherige Schriftliche Zustimmung der Vermieterin nicht erlaubt, die Mietsache zu reparieren oder reparieren zu lassen. Die Vermieterin ist berechtigt jederzeit die Mietsache zu besichtigen und deren Verwendung und Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen. Bei Mängeln der Mietsache ist die Vermieterin nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. bei Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten oder den Mietpreis angemessen mindern. Der Mieter verliert seine Gewährleistungsrechte, wenn er nicht innerhalb der oben genannten Fristen und in der genannten Weise den Mangel der Vermieterin meldet und der Vermieterin die Möglichkeit zur Mängelbeseitigung gibt. Der Mieter verliert seine Gewährleistungsansprüche, wenn der Mieter ohne Zustimmung der Vermieterin die Mietsache ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Mieter die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr.

- 7.3 Beanstandungen gleich welcher Art im Hinblick auf die Ausführung des Vertrages durch die Vermieterin setzen die Zahlungsverpflichtung des Mieters keinesfalls aus und können der Vermieterin nur Schriftlich mitgeteilt werden.

Im Falle einer ungerechtfertigten Beanstandung gehen die damit einhergehenden Kosten zulasten des Mieters.

Artikel 8: Höhere Gewalt

- 8.1 Höhere Gewalt ist jeder, nicht im Verantwortungsbereich der Vermieterin liegende Umstand welcher die Leistungserbringung bleibend oder zeitweise verhindert (z. Bsp. nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, krankheitsbedingter Arbeitsausfall bei der Vermieterin und/oder zur Vertragsausführung eingeschalteter Dritter, Arbeitsstreik, Betriebsstillstand und/oder sonstige ernsthafte Störungen des Betriebes, Brand, Undichtigkeiten, Diebstahl, Mangel an Grund-, Hilfs- oder Brennstoffen, Elektrizität, Transportstörungen, Belagerungszustand, Krieg, Sturm, Pandemien, Epidemien, Frost, Schnee und sonstige Wetterumstände, Maßnahmen von Behörden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene (darunter auch Ein- und Ausfuhrbeschränkungen/-verbote sowie Ein- und Ausfuhrbehinderungen).
- 8.2 Sofern solche Ereignisse der Vermieterin die Erbringung ihrer Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Vermieterin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Mieter infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Schriftliche Erklärung gegenüber der Vermieterin vom Vertrag zurücktreten.
- 8.3 Die Vermieterin ist nicht haftbar für den Ersatz von Kosten, Schaden und Zinsen, wenn sie aufgrund höherer Gewalt eine ihr obliegende Leistung nicht erbringen kann.

Artikel 9: Haftung

- 9.1 Die Haftung der Vermieterin auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund ist nach Maßgabe dieses Artikel 9 eingeschränkt.
- 9.2 Die Vermieterin haftet im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).
- 9.3 Soweit die Vermieterin gemäß Artikel 9.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf die typischerweise eintretenden Schäden beschränkt, die für die Vermieterin bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorhersehbar waren. Dies gilt insbesondere auch bei indirekten Schäden und entgangenem Gewinn.
- 9.4 Die Einschränkungen dieses Artikel 9 gelten nicht für die Haftung der Vermieterin wegen grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen, gelten in gleichem Umfang hinsichtlich und zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.
- 9.6 Macht der Mieter einen Schaden gegenüber der Vermieterin geltend, hat der Mieter der Vermieterin, deren Versicherung bzw. Schadensachverständigen unverzüglich auf Ersuchen die Möglichkeit zu geben, den Schaden zu begutachten.
- 9.7 Die Vermieterin kann keinesfalls zur Zahlung eines Schadenersatzes haftbar gemacht werden, wenn:
- der vom Mieter erlittene Schaden infolge von Änderungen, die der Mieter vorgenommen hat, oder von Arbeiten, die der Mieter an der Mietsache verrichtet hat, entstanden ist;
 - der Mieter die Mietsache für andere als die der Vermieterin Schriftlich mitgeteilten Anwendungen genutzt hat oder wenn der Mieter im Widerspruch zu den Artikeln 7.4 und 7.5 dieser AGB gehandelt hat;
 - der vom Mieter erlittene Schaden die Folge einer unsachgemäßen und/oder falschen Nutzung oder anderer Handlungen des Mieters ist, wobei darin auf jeden Fall unsachgemäße oder unerlaubte Anpassungen, Änderungen, Montage und Reparaturen der Mietsache inbegriffen sind;

Artikel 10: Dritte

- 10.1 Die Vermieterin hat das Recht, den Vertrag ohne Mitteilung an den Mieter und ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung (teilweise) von Dritten ausführen zu lassen bzw. dem Mieter Sachen von Dritten zur Ausführung des Vertrages zur Verfügung zu stellen.
- 10.2 Wenn diese Dritten ihre Haftung gegenüber der Vermieterin beschränkt haben, dann gilt diese Beschränkung auch hinsichtlich der Haftung der Vermieterin gegenüber dem Mieter.

Artikel 11: Eigentumsrecht

Die Mietsache ist/wird nicht Eigentum des Mieters. Es bleibt der Vermieterin unbenommen, während der Mietzeit das Eigentum an der Mietsache zu übertragen bzw. an dieser Rechte Dritter zu bestellen, soweit dies ohne Mitwirkung des Mieters möglich ist. Der Mieter ist nicht befugt, die Mietsache zu veräußern, unterzuvermieten, zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten. Verstößt der Mieter hiergegen, hat er der Vermieterin sowie Dritten den Schaden und die Kosten zu ersetzen, welche der Vermieterin oder dem Dritten durch die Geltendmachung des Eigentums an der Mietsache entstehen.

Artikel 12: Drittklausel

- 12.1 Der Mieter erklärt hiermit, dass es ihm bekannt ist und er sich sofern nötig damit einverstanden erklärt, dass das Eigentum an der Mietsache von der Vermieterin an einen Dritten übertragen werden kann oder als Sicherheitsleistung dienen kann.
- 12.2 Trotz der Existenz dieses Vertrages wird der Mieter auf erste Bitte der Vermieterin hin die Mietsache diesem Dritten aushändigen. Der Mieter kann sich dabei nicht auf irgendein Zurückbehaltungsrecht berufen, wenn und sobald der Dritte als Eigentümer oder Pfandinhaber die Herausgabe der Mietsache aufgrund einer Nichterfüllung der Verpflichtungen der Vermieterin diesem Dritten gegeben fordern kann. Infolge dieser Forderung durch den Dritten aufgrund einer Nichterfüllung der Verpflichtungen der Vermieterin gegenüber diesem Dritten wird der Vertrag von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung beendet, dies unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 12.3. Die vorgenannte Herausgabe muss gemäß den Anweisungen des Dritten erfolgen.
- 12.3 Wenn der Dritte Eigentümer der Mietsache (geworden) ist und der Dritte diesen Vertrag fortsetzen will, ist der Mieter verpflichtet, auf erstes Bitten des Dritten hin einen Mietvertrag mit dem Dritten für die restliche Laufzeit des Vertrages unter gleichlautenden Bedingungen abzuschließen.
- 12.4 Diese Drittklausel kann weder vom Mieter noch von der Vermieterin widerrufen werden.

Artikel 13: Pflichten des Mieters

- 13.1 Während der Mietzeit und solange der Mieter die Mietsache besitzt, trägt der Mieter das Risiko für die Mietsache. Für an der Mietsache während der Mietzeit entstandene Schäden trägt der Mieter die Kosten und das Risiko. Darunter fallen auch Schäden, die infolge von Störungen entstanden sind, die durch eine verkehrte Nutzung der Mietsache durch den Mieter verursacht wurden. Wenn der Mieter die Mietsache infolge einer solchen Störungen nicht nutzen kann, ist er weiterhin uneingeschränkt zur Bezahlung der Rechnungen für diesen betreffenden Zeitraum verpflichtet. Der Mieter ist verpflichtet, die Vermieterin in Bezug auf alle Schadenersatzforderungen von Dritten, die direkt oder indirekt aufgrund der Mietsache oder ihrer Nutzung verursacht wurden, schadlos zu halten.
- 13.2 Während der Laufzeit des Vertrages ist es dem Mieter nicht gestattet, ohne vorherige Schriftliche Zustimmung der Vermieterin die Mietsache Dritten zur Verfügung zu stellen. Darunter wird unter anderem, aber nicht ausschließlich, eine Untervermietung der Mietsache verstanden.
- 13.3 Der Mieter muss auf seine Kosten rechtzeitig für alle für die Mietsache und/oder die zu erbringenden Dienstleistungen benötigten Genehmigungen, Bewilligungen und Freistellungen oder diesbezüglichen Änderungen sorgen. Wenn die benötigten Genehmigungen, Bewilligungen und Freistellungen oder die diesbezüglichen Änderungen nicht rechtzeitig erhalten wurden oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mietsache geliefert wird bzw. die Dienstleistungen verrichtet werden, nicht rechtskräftig geworden sind, trägt der Mieter die diesbezüglichen Kosten und das Risiko.
- 13.4 Unbeschadet der Regelungen in Artikel 7 und Artikel 9, weist die Vermieterin den Mieter darauf hin, dass keine Garantie abgegeben werden kann, dass die Mietsache nicht zeitweise aufgrund direkter oder indirekter Störungen außer Betrieb ist. Eventuell hierdurch entstehende Schäden an Gegenständen und Waren, die in oder mit Hilfe der Mietsache gelagert, gekühlt, erwärmt, bearbeitet, verarbeitet oder hergestellt werden, können nicht immer verhindert werden, es sei denn es werden durch den Mieter für diesen Fall alternative Geräte bereitgehalten. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache in kurzen, regelmäßigen Abständen, auf deren ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit zu untersuchen, wobei die Frequenz derartiger Kontrollen maßgeblich von dem Wert und der Beschaffenheit der gelagerten, gekühlten, erwärmten, bearbeiteten, verarbeiteten und hergestellten Gegenstände und Waren abhängt. Der Mieter hat hierbei mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln.
- 13.5 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sowie die in oder mit Hilfe der Mietsache gelagerten, bearbeiteten, benutzten, verarbeiteten oder hergestellten Waren und Geräte ausreichend gegen alle versicherbaren (direkten und indirekten) Schäden zu versichern und alle Pflichten aufgrund des Versicherungsverhältnisses zu erfüllen. Die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte des Mieters gegenüber dem Versicherer werden hiermit jeweils im Voraus von dem Mieter an die Vermieterin abgetreten insoweit sie sich auf Forderungen beziehen, für welche die Vermieterin gegenüber der Mieterin haftbar ist. Die Vermieterin nimmt die Abtretung an. Der Mieter ist verpflichtet die Versicherung der Vermieterin nachzuweisen und auf erstes Anfordern der Vermieterin alle Prämienabrechnungen in Kopie zu überlassen.

Artikel 14: Versicherung und Schadensregelung

- 14.1 Aufgrund von Artikel 13.1 trägt der Mieter ab dem Zeitpunkt des Abladens der Mietsache für den gesamten Mietzeitraum das vollständige Risiko bezüglich der Mietsache. Das bedeutet, dass der Mieter unter anderem, aber nicht ausschließlich für alle durch ihn schuldhaft verursachten Schäden an Sachen haftbar ist, die in oder mithilfe der Mietsache gelagert, verpackt, repariert, genutzt oder produziert wurden, alle direkten und indirekten Schäden, die dadurch verursacht werden und/oder sich daraus ergeben, darunter, aber nicht ausschließlich Betriebsschäden, die durch die Unmöglichkeit, die Mietsache zu nutzen, verursacht wurden. Wenn der Mieter selbst den Transport der Mietsache organisiert, trägt der Mieter das Transportrisiko.
- 14.2 Einige Risiken des Mieters sind durch die Schadensregelung gedeckt, die als Anlage zu diesen AGB aufgenommen ist. Die Schadensregelung ist auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Mieter und der Vermieterin anwendbar, es sei denn, dass sich der Mieter vor dem Beginn des Mietzeitraums dafür entscheidet, die Schadensregelung nicht in Anspruch zu nehmen. Im letzteren Fall muss der Mieter vor dem Beginn des Mietzeitraums und spätestens an dem Tag, an dem die Mietsache dem Mieter zur Verfügung gestellt wird, selbst eine Versicherung abschließen, die die in der Schadensregelung genannten Risiken hinlänglich abdeckt, und muss der Vermieterin auf erstes Verlangen hin den Versicherungsschein aushändigen. Die Schadensregelung bezieht sich lediglich auf die Situation, bei der von einem Schaden an der Mietsache und/oder einem Verlust der Mietsache infolge der spezifischen in die Schadensregelung aufgenommenen Ursachen die Rede ist. Gegebenenfalls muss der Mieter einen Aufschlag von siebeneinhalb Prozent (7,5 %) des Bruttomietpreises pro Monat an die Vermieterin zahlen.
- 14.3 Für die Risiken, die nicht durch die Schadensregelung gedeckt sind, ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache spätestens am Tag der Verfügbarstellung für die gesamte Laufzeit des Vertrages bei einer renommierten und zuverlässigen Versicherungsgesellschaft in Bezug auf alle versicherbaren Risiken versichert zu haben. Die Mietsache muss mindestens in Höhe des Ersatzwertes versichert werden. Der Mieter muss der Vermieterin auf erstes Verlangen hin einen Versicherungsnachweis aushändigen.
- 14.4 Es liegt in der Verantwortlichkeit des Mieters, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die gesetzliche Risiken deckt, darunter Schäden bei Dritten, die durch die Nutzung der Mietsache verursacht wurden.
- 14.5 Eventuelle Beschränkungen, Ausschlüsse und Selbstbeteiligungen, die sich aus dem Versicherungsvertrag zwischen dem Mieter und seiner Versicherung ergeben, können der Vermieterin gegenüber nicht geltend gemacht werden.
- 14.6 Im Falle eines Schadens an der Mietsache verzichten der Mieter und seine Versicherung auf jeglichen Regressanspruch gegenüber der (Versicherung der) Vermieterin.
- 14.7 Die Mieter tritt alle seine Rechte gegenüber seiner Versicherung aufgrund seines Versicherungsvertrages an die Vermieterin ab.

Artikel 15: Auflösung und Aussetzung

- 15.1 Wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer 5-tägigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen zum Monatsletzten gekündigt werden.
- 15.2 Wird der Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, kann der Vertrag während der Laufzeit mit den Fristen des Artikel 3.5 oder aus wichtigem Grund gekündigt werden. Bei Ablauf der vereinbarten Laufzeit wandelt sich der Vertrag in einen Vertrag mit unbefristeter Laufzeit um, wenn nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart wird. Ein solcher umgewandelter Vertrag kann im Sinne der ordentlichen Kündigungsfrist des 14.1 gekündigt werden.
- 15.3 Beiden Parteien steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug ist, in das Vermögen des Mieters zwangsweise vollstreckt wird, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder der Betrieb des Mieters stillgelegt wird. Kündigt die Vermieterin aufgrund dieses Artikels den Vertrag, werden alle Forderungen der Vermieterin gegen den Mieter sofort fällig. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertrages gehen zulasten des Mieters.
- 15.4 Jede Kündigung muss Schriftlich erfolgen.

Artikel 16: Anwendbares Recht

- 16.1 Auf alle Angebote und Verträge der Vermieterin ist deutsches Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen Anwendung.
- 16.2 Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit einem Mieter, der Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der Vermieterin. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Vermieterin ist jedoch jederzeit berechtigt, den Mieter auch an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Die Parteien können zudem eine andere Form der Streitbeilegung vereinbaren.

Artikel 17: Sonstiges

- 17.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.